

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

<b>Bekanntmachungstafel Rathaus</b>	<b>Hinweistafel Bürgerzentrum Birk</b>	<b>Hinweistafel Forum Wahlscheid</b>
Aushangdatum: 11.12.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 23.12.2013	Unterschrift:	

### 3. Nachtragssatzung vom 10.12.2013

#### **zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

1. In § 3 (Ermittlung der Beitragshöhe) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Änderungen in der Höhe der Elternbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters und durch eine Änderung des Einkommens der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.“

2. In § 4 (Einkommen) Absatz 2 entfällt Satz 3.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 10.12.2013  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Röger